

Beschluss

I.

pp.

II.

Die Regelungen unter B. 27 des Geschäftsverteilungsplans werden klarstellend wie folgt neu gefasst:

Schöffengericht III:

a) folgende zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörende Sachen (Abt. 63):

- Strafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG,
- Insolvenzstrafsachen,
- Umweltstrafsachen,

einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen ist (Abt. 73),

b) **derzeit unbesetzt**

c) Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit den Buchstaben G und K (Abt. 62) einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Strafrichters beschlossen ist (Abt. 72),

d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) - c),

e)

aa) Steuerstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Steuer-OWi-Sachen (Abt. 190/191), insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO gegeben ist mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.01.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

bb) Bestände per 06.04.2022 in Umweltstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Umwelt-OWi-Sachen (Abt. 190/191) mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.07.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

cc) Ds-, Cs- und OWi-Sachen in Insolvenzstrafsachen und Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG (Abt. 190/191) mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem

01.07.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

f) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus e)

**g) Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren nach § 76a StGB, die an das Erwachsenenschöffengericht gerichtet sind (Abteilung 63), die an den Erwachseneneinzelrichter oder Jugendeinzelrichter gerichtet sind (beide Abteilung 190). Soweit von den Anträgen Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.
Für Anträge, die an das Jugendschöffengericht gerichtet sind, ist ein Jugendschöffengericht (derzeit Jugendschöffengericht II) zuständig.**

h) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus g)

Vertreter: zu a) – d) RAG Dembowski

Hilfsweise: RAG Brass

RAG Dittert

Vertreter: zu e) - **h)** RAG Dr. Berlin

Hilfsweise: Rin Knierim

RAG da Costa Pereira

Sitzungstage: Dienstag Saal 048

Mittwoch Saal 048

Freitag Saal 046

(Bubbenzer)

(Akin)

(Dembowski)

(Helfenbein)

(Krüger)

(Salmann)
wegen Erkrankung verhindert

(Wiemers)